

Kammergericht

Beschluss

Geschäftszeichen 9W 164/04 Datum vom 23.11.2004

In Sachen

Gerhard Mayer-Vorfelder, FB-Präsidentx

gegen

SWR, Anstalt des öffentlichen Rechts und Andreas Müller

wird auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts Berlin (27.0.903/04) vom 09. November 2004 abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

fiktive Telefonate, in denen Gespräche des Antragstellers als Präsident des mit dritten Anrufern imitiert werden,

- als Hörfunksendung auszustrahlen oder zu verbreiten oder
- als Audio-Datei öffentlich zugänglich zu machen oder zu verbreiten,

wenn darin durch

a) einen lallenden Stimmimitator

und/oder

b) die dem Antragsteller zugeschriebenen nachfolgenden Wortfindungsstörungen:

- „Das schadet der allgemeinen Dis..., Dis..., Dis... (...) Ordnung“
- „Das sind alles wilde Speku..., Speku..., Spak... – Gerüchte“
- „Gibt's eigentlich eine Televi, Televis, Tele... (...) Fernsehübertragung?“
- „Aber nein, der wird doch nicht idalienischer Natzn..., Natzn... – Teamchef.“

- „Ja, sind Sie nicht schon Trainer in der italienischen Nation..., Nat..., Team?“
- „Gut, dann können wir ja jetzt zum Tafelwein, also zur Tagesordnung übergehen“
- „Selbstver..., selbstver... – klar kommste und dann ist gut.“
- „Dasch genial. Das wird das deutsche Spiel revolu..., revol... – ganz anders machen.“
- „Ah, zum Glück ist am Woche'nde spielfrei. Da könne sich alle Kicker fürs Länderspiel regner... (...) regne... (...) rege..., rege... – erhoohle.“

und/oder

c) das Einspielen eines oder mehrerer der nachfolgenden Geräusche:

- Einschenken eines Glases,
- Trinken,
- Umfallen einer Flasche,

und/oder

d) die nachfolgenden Dialog-Äußerungen:

- (nachfolgend „MV“):, des kann ich angesichts dieser angespannten Rieslingspreis... äh Haushaltsslage nicht anbieten.“
- MV: „(...) Ich mache ja auch nix mehr unter einem Viertel. Prost!“
- MV: „(...) Obwohl, da muss ma jetzt scho mal drüber, nachdenke. Vielleicht bei'm Glas Wein?“
- MV: „Ich kann doch jetzt nicht (...) sage. Hier sind die Bundestrainer und Da seh ich immer doppelt“ „.....“: „Ja warum denn net? Sonst geth's doch auch!“
- MV: „Pass auf – trinke ma aber mal einen“ „.....“: „Oh, aber net nur einen.“
- „.....“: „Ich finde, das muss dem Trainer überlassen bleiben, (...) ob lang oder kurz,“
- MV: „...., ein paar Kurze gehen immer mit rein.“
- „.....“: „Dieses Trainerproblem versetzt uns Aktive hier alle in einen Rausch der Gefühle.“ MW: „Des kenn ich. Ich bin sogar ohne Gefühl.“
- MV: „Weiß find ich auch gut. Aber rot geht auch, wenn's nichts Weißes gibt.“
- MV: „Ich brauch net immer Wasser und scho gar net zum drinke.“
- MV: „(...) Flaschen leer gibt's nicht. Des isch noch schlimmer, wie Glas leer?“
- MV: „Trainerfindungskommissionstelefon. M Blau – äh –V“
- „.....“ (nachfolgend: „K“): „Aber Herr Meyer-Vollstotter. Jetzt werfen Sie doch nicht ihren Korn in die Finte“; „MV“: „Des ist aber schade.“ K: „Ah wieso?“ „MV“: „Jetzt hab ich me an die Flasche grad so gewöhnt.“
- MV: „für mich sind zwölf Flaschen grad zwei Sechserkartons und des isch kein Problem.“

- MV: „JA, im Wein liegt Wahrheit.“

K: „Ahh, des wär wirklich Klasse, wenn der Titel hole täte. MV: Genau K: Und des gute isch, wenn's net klappt, liegt's daran, dass mein Partner eine Flasche sit.“ MV: Ach, was soll ich sagen, ich hab seit Jahren keinen anderen Partner.“

- MV: „Hier isch der MV vom DFB. Unsere Leitungen sind leider fast alle leer, bitte bleiben Sie am Zapfhahn.“

K: „Wenn ma g'winne einer Kischte Champagner, bei Unentscheiden en Kaschte Bier und wenn ma verliere a Flasche Schnaps.“ MV: „Ah. Guggen ma doch mal, ob wa vielleicht alles gleichzeitig hingriege.“

K: „Was ist denn, wenn ich bei der Weltmeisterprüfung durchrassel?“ MV: „Dann kommsch zu mir und dann probiere mas mal mit Jägermeister.“

- MV: „Ah, des hab ich nach dem zweide Halbe, also in der zweiden Halbzeit nimmer so mitkriegt.“

MV: „Oder wenigstens a mal an Wehrmut.“

K: „Wieso kann man Äpfel ned mit Birne vergleiche, Herr Meyer-Vollernter?“ MV: „Gugg mal, ein Williams schmeckt doch fundamental anders als ein Kallwados, obwohl se beide gut sind.“

- MV: „Ich bin morgen nicht da, weischt.“ K: „Warum net?“ MV: „Da mach ich blau.“

- K: „Höhöhö, hen se mich hochnehme wolle ?“ MV: „ich bin immer froh, wenn ich einen hebe kann.“

- MV: „ich sag schon selber ganz genau, wer genommen wird und wer nicht.“ K: „Eecht? Ja, und wer wird genomme?“ MV: „Heute nehm ma mal...“ K: „Ja?“ MV: „Den Weißburgunder“

- MV: „Ich geh zum ZDF. Zum Kerner.“ K: „Ah Mmh. Wo isch da das Problem“ (...) MV: „Ich weiß halt so gut wie nix über den, weischt?“ (...) K: „.....: Kreuzung aus Trollinger und Riesling (...). Mehr als fünfeinhalbtausend Hektar Anbaufläche in Deutschland und damit nur ein Viertel von dem, wo Riesling angebaut wird.“ MV: „Nur ein Viertel? Ja, des schaff ich locker. Danke“

auf einen angeblichen Alkoholkonsum der Antragstellers angespielt wird,

wie geschehen in dem Programm SWR 3 verbreiteten und unter der Internet-Adresse www.swr3.de/fun/comix.php?seite=0&ugid=703 veröffentlichten Folgen der zunächst mit „MV Trainerfindungskommission“ (Folgen 1 bis 14) und später mit „MV Telefon“ (Folgen 15 bis 23) betitelten Serie.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 1/3 und die Antragsgegnerin 2/3 zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege der einstweiligen Verfügung gegen eine Hörfunk-Comedy-Serie im vom Antragsgegner ausgestrahlten Programm des SWR 3.

Er begehrt Unterlassung der Verbreitung von als fiktive Telefonate gestalteten Sketchen, wenn in diesem auf einen angeblich ständigen Alkoholkonsum des Antragstellers angespielt wird, sowie der Verballhornung seines Namens.

Der Antragsteller macht geltend, der Aussagekern der Comedy-Serie verletze sein Persönlichkeitsrecht. Er werde als stets alkoholierter, nur bedingt wahrnehmungs- und artikulationsfähiger DFB-Präsident dargestellt. Es entstände der Eindruck, der Antragsteller sei ein Trunkenbold, über den sich die Gesprächspartner lustig machten, insbesondere da er betrunken seine Amtsgeschäfte als DFB-Präsident erledige. Ein angeblicher Alkoholismus des Antragstellers sei Aussagekern der Comedy, nicht Teil der satirischen Einkleidung. Auch Satire dürfe im Kern nichts Unwahres behaupten. Die Darstellung des Antragstellers sei unwahr, verhöhrend und verunglimpfend.

Darüber hinaus macht er geltend, seine Person werde durch die Serie zwangskommerzialisiert.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

II:

Die sofortige Beschwerde hat im Hinblick auf den Antrag zu 1) Erfolg.

1. Dem Antragsteller steht insoweit ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog), Art. 1, Art. 2 Absatz 1 GG zu, weil die beanstandete Comedy-Serie den Antragsteller bei bestehender Wiederholungsgefahr in seine allgemeinen Persönlichkeitsrechte verletzt.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob sich die Antragsgegnerin auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen kann.

Auch die Kunstfreiheit wird nicht ohne Einschränkungen gewährt. Sie findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen. Dies gilt namentlich für das durch Art 1, Art. 2 Absatz 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht. Allerdings zieht die Kunstfreiheit ihrerseits dem Persönlichkeitsrecht Grenzen. Um diese im konkreten Fall zu bestimmen, bedarf es der Abwägung, ob die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat (BVerfG NJW 1985, 261; 1998, 1386).

Dies ist vorliegend auch unter Berücksichtigung der für eine satirische Darstellung geltenden Besonderheiten der Fall.

Da es einer Satire wesenseigen ist, mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdung zu arbeiten, erfordert ihre rechtliche Beurteilung die Entkleidung des in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes, um ihren eigentlichen Inhalt zu ermitteln (BVerfG NJW 1998, 1386). Dieser Aussagekern und seine Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der in der Satire angesprochenen Person enthalten. Dabei sind die Maßstäbe im Hinblick auf das Wesensmerkmal der Verfremdung für die Beurteilung der Einkleidung im Regelfall weniger streng als für die Bewertung des Aussagekerns (BVerfG NJW 1998, 1386).

Der Aussagekern der beanstandeten Serie ist darin zu sehen, dass der DFB nach dem Rücktritt Probleme bei der Neubesetzung der Position des Teamchefs der deutschen Fußballnationalmannschaft hatte und die DFB-Spitze sich schwer tat, eine angemessene Lösung dieser Situation zu finden. Dargestellt wird dies in der Person des Antragstellers. Nur in diesem Zusammenhang ist auch die Überforderung des Antragsstellers bei der Ausübung seines Amtes thematisiert. Dieser Aussagekern der Comedy-Serie ist nicht zu beanstanden, auch soweit die Person des Antragstellers in diesem Zusammenhang kritisiert wird. Dies macht auch der Antragsteller nicht geltend.

Allerdings führen vorliegend die satirische Einkleidung dieses Aussagekerns und die hierbei verwendeten Mittel zu einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Antragstellers.

Durch die äußere Gestaltung der Comedy-Serie wird der Eindruck erweckt, der Antragsteller spreche in erheblichem Maße dem Alkohol zu. In jeder Folge der Serie wird der Antragsteller dargestellt, als konsumiere er während der wiedergegebenen Telefonate Alkohol. Durch die lallende Stimme, das Einspielen von Geräuschen und

einzelne Textpassagen wird vermittelt, der Antragsteller sei stets und ständig angetrunken. Ein Zusammenhang mit dem eigentlich thematisierten Aussagekern, den Problemen des DFB, die Position des Trainers der Nationalmannschaft zu besetzen, lässt sich hierzu nicht herstellen.

Diese Darstellung des Antragsstellers lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Probleme bei der Suche eines geeigneten Trainers durch den DFB anhand des Antragsstellers als Präsident personifiziert dargestellt werden soll. Es ist ohne Zweifel grundsätzlich zulässig, eine kritische Auseinandersetzung in satirischer Form an einer realen Person festzumachen. Allerdings entsteht dadurch ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen Erfundenem und Wirklichem. Wird eine real existierende Person im Rahmen einer Satire zum Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung gewählt, kann deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden, wenn Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, die geeignet sind, den Ruf dieser Person zu schädigen.

Unzulässig kann eine Satire unter diesem Gesichtspunkt dann sein, wenn sie nicht etwas Vorhandenes übertreiben und überspitzt darstellt, sondern ohne realen Anlass in eine „falsche Richtung“ zielt. Wenn sich der Künstler in seiner Arbeit mit Personen seiner Umwelt auseinandersetzt, darf er sich nicht rücksichtslos über deren verfassungsrechtlich ebenfalls geschütztes Persönlichkeitsrecht hinwegsetzen. Er muss sich innerhalb des Spannungsverhältnisses halten, in dem die kollidierenden Grundwerte als Teil eines einheitlichen Wertesystems neben und miteinander bestehen können. (Wenzel-Burkhardt, 5. Auflage, Rdnr. 3/31)

Vorliegend wird im Rahmen der beanstandeten Comedy-Serie über den Antragsteller die Tatsachenbehauptung aufgestellt, er sei ständig angetrunken und würde bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte als DFB-Präsident ständig Alkohol trinken. Da in der Hauptperson der Comedy-Serie der Antragsteller selbst in eigener Person dargestellt werden soll, ist auch der Realitätsbezug gestalteter Verfremdungen an seiner Person zu messen. Dass die aufgestellte Tatsachenbehauptung unwahr ist, hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Diese aufgestellte Tatsachenbehauptung ist auch geeignet, den Antragsteller in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Diese Tatsachenbehauptung ohne jeglichen realen Bezug zur Person des Antragstellers als Grundlage für satirische Verfremdung zu nehmen, verletzt den Antragsteller daher in seinem Persönlichkeitsrecht und zwar derart schwerwiegend, dass das Recht auf Verbreitung der Comedy-Serie unter Berufung auf Kunstfreiheit dahinter zurücktreten muss.

4. Hinsichtlich der Unterlassung der „Verballhornung“ des Namens der Antragstellers, ist ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823, 1004 BGB (analog) in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 GG dagegen nicht gegeben.

Insoweit ist ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht zu erkennen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine einem Wortspiel gleiche immer wieder neue Gestaltung des Nachnamens der Hauptperson der Comedy-Serie aus dem konkreten Kontext des Inhalts des jeweiligen Sketches. Durch diese Gestaltung des Nachnamens der Hauptperson soll jedoch erkennbar nicht der Antragsteller als reale Person in irgendeiner Weise ernsthaft näher charakterisiert werden. Ein in diesem Sinne über die Satire hinausgehender Aussagekern ist darin nicht zu erblicken. Die gefundenen Namen sind ersichtlich ohne jeglichen Bezug zur Person der Antragstellers selbst.

Eine Zwangskommerzialisierung der Person des Antragstellers findet nicht statt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Absatz 1, 91 Absatz 1 ZPO.

Bulling

Langematz

Damaske.